



Antrag zur Änderung der Satzung des Vereins für Sozialwirtschaft e.V.

Der Vorstand bittet die Mitgliederversammlung, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

§ 11 Nr. 2 wird folgendermaßen neu gefasst:

„Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. **Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder muss auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen einberufen werden.“

Begründung:

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist eine virtuelle Mitgliederversammlung möglich, allerdings nur bis einschließlich 31.12.2020. Wenn die Möglichkeit bestehen soll, auch nach diesem Zeitpunkt virtuelle Mitgliederversammlungen abzuhalten, muss dies in der Satzung geregelt werden. Da es der jetzige Vorstand als sinnvoll erachtet, Mitgliederversammlungen auch online durchführen zu können, soll §11 Nr. 2 der Vereinssatzung neu gefasst werden.